

STATUTEN

UHC Black Panthers Zizers

(Gegründet am 6. November 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name

Der UHC Black Panthers Zizers ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Der UHC Black Panthers Zizers bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes,
- die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften zu ermöglichen, sowie
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 – Sitz

Der Sitz des UHC Black Panthers Zizers ist in Zizers.

Art. 4 – Neutralität

Der UHC Black Panthers Zizers ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Vertretung

Der UHC Black Panthers Zizers kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von Swiss Unihockey selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilung).

Art. 6 – Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Der UHC Black Panthers Zizers kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 – Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 – Mitgliedschaft des UHC Black Panthers Zizers

1. Der UHC Black Panthers Zizers ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Der UHC Black Panthers Zizers kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey.

Art. 9 – Mitgliedschaft im UHC Black Panthers Zizers

1. Der UHC Black Panthers Zizers besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
3. Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC Black Panthers Zizers besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem UHC Black Panthers Zizers ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 12 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Black Panthers Zizers und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind schriftlich zu entschuldigen.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Im Gründungsjahr 2019/2020 beträgt der Aktivmitgliederbeitrag CHF 300.--. Jedes weitere Jahr wird der Aktivmitgliederbeitrag von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die anderen Mitgliederbeiträge betragen:

Passivmitglieder:	50.-- CHF
Gönner:	20.-- CHF

III. Finanzielles

Art. 14 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Art. 15 – Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Black Panthers Zizers allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art. 17 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 18 – Organe

Die Organe des UHC Black Panthers Zizers sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 19 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 20 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligaverbände von swiss unihockey statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so hat vorgängig eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
4. Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 21 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- & Austritte,
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Genehmigung des Budgets,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Funktionäre, Trainer etc...),
- g) Abstimmung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind,
- i) Statutenänderungen,
- j) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlungen der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung von swiss unihockey.

Art. 22 – Stimmberechtigung

1. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 – Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfach Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B – Der Vorstand

Art. 24 – Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Black Panthers Zizers und vertritt ihn gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
3. Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art. 25 – Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C – Kontrollstelle

Art. 26 – Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisoren, welcher von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 – Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des UHC Black Panthers Zizers ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfach Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.

Art. 28 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 02.11.2018 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft.

Seit der Gründung erfolgte keine Statutenrevision.

Zizers, 6. November 2018

UHC Black Panthers Zizers

Präsidentin:



Aktuarin:



Genehmigt durch swiss unihockey am